

Jungen  
Menschen  
eine Chance  
geben



**Trägerverein suisse-togo**  
zur Unterstützung der ONG P2TP Togo

suisse-togo.ch

# Statuten

vom 24. Februar 2007

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Trägerverein suisse-togo" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau AR.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein versteht sich als humanitäre Organisation zur Unterstützung von Entwicklungshilfe im westafrikanischen Staat Togo. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Seine Hauptaufgaben sind:

- Sammeln und verwalten der Spendengelder für die staatlich anerkannte Nichtregierungsorganisation P2TP mit Sitz in Davié, Togo.
- Organisieren von Hilfsgütertransporten Schweiz – Togo.
- Leisten strategischer Arbeit für die Nichtregierungsorganisation P2TP.

Weiter kann der Verein folgende Aufgaben übernehmen:

- Organisatorische oder finanzielle Unterstützung von Personen die einen Einsatz im Projekt in Togo leisten wollen.
- Organisatorische oder finanzielle Unterstützung von Verantwortlichen aus Togo, die in die Schweiz kommen für Information, Ausbildung, usw.
- Verkauf von Produkten aus Togo in der Schweiz usw.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

### *Einzelmitglieder*

Einzelmitglied im Trägerverein ist, wer sich schriftlich angemeldet hat, vom Vorstand aufgenommen wurde und den Jahresbeitrag von 50 Franken bezahlt. Vereinsmitglieder haben Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und erhalten Informationen über die Arbeit in Togo.

### *Kollektivmitglieder*

Kollektivmitglieder sind juristische Personen, die sich schriftlich angemeldet haben, vom Vorstand aufgenommen wurden und den Jahresbeitrag von 250 Franken bezahlen. Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen an der Mitgliederversammlung und erhalten Informationen über die Arbeit in Togo.

### *Gönner/in*

Gönner/in ist, wer den Verein finanziell unterstützt. Gönner/innen haben kein Stimmrecht.

### *Austritt aus dem Verein*

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Austretende Einzel- oder Kollektivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 4 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträge von Einzel- und Kollektivmitgliedern;
2. Spenden von Vereinsmitgliedern und Gönnern/Gönnerinnen;
3. Vermächtnissen und Schenkungen;
4. sonstige Einnahmen.

Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich zur direkten oder indirekten Unterstützung der Arbeit der Nichtregierungsorganisation P2TP in Togo und für die Vereinsadministration eingesetzt.

## **Art. 5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 6 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

*A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG*

## **Art. 8 Einberufung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

## **Art. 9 Beratungen und Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin geleitet.

Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem einfachen Mehr, sofern nicht für bestimmte Geschäfte durch diese Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Der/die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit fällt er/sie den Stichentscheid.

Die Mitglieder können zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge stellen, die dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen sind.

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine bindenden Beschlüsse gefasst werden. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 10 Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung steht der Beschluss über folgende Geschäfte zu:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Genehmigung des Budgets
6. Statutenrevision
7. Auflösung des Vereins
8. Weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

### *B) VORSTAND*

## **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ihm gehören Präsident/in, Kassier/in, Aktuar/in, sowie bis zu vier Ressortleiter/innen oder Beisitzer/innen an. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **Art. 12     Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder, die innerhalb einer Amtsdauer ausscheiden, sind soweit nötig von der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen. Die neuen Mitglieder werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

## **Art. 13     Befugnisse**

Der Vorstand besorgt die Leitung der Geschäfte und ist zu allen Beschlüssen und Massnahmen befugt, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Vereins nach aussen
2. Entscheid über die Verwendung der Spendengelder in Togo im Rahmen des Budgets
3. Die Führung eines Sekretariats, einer Mitgliederkontrolle und einer Spendenkontrolle
4. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschaffung finanzieller Mittel
5. Die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlungen
6. Die Beschaffung und der Transport von Hilfsgütern

Der/die Präsident/in führt kollektiv zu zweit mit dem Kassier/der Kassierin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

## **Art. 14     Sitzungen**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Gesuch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er fasst seine Beschlüsse nach dem einfachen Mehr. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit fällt er/sie den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### *C) RECHNUNGSREVISOREN*

## **Art. 15     Rechnungsrevisoren**

Als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder bezeichnet werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Rechnungsrevisoren haben der Mitgliederversammlung über die formale und materielle Richtigkeit der abgelegten Rechnungen Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

## **Art. 16 Statutenrevision**

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung nach Vorankündigung jederzeit revidiert werden. Statutenänderungen bedingen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Namen der Mitgliederversammlung:

Der Präsident:



Markus Lieberherr

Der Kassier:



Matthias Kälin

## **Art. 17 Auflösung**

Die Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins steht der Mitgliederversammlung zu. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder notwendig.

## **Art. 18 Verwendung der Vereinsmittel**

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen in den Besitz einer gemeinnützigen Organisation, welche ähnliche Ziele verfolgt.

## **Art. 19 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden am Dienstag 6. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

*An der Mitgliederversammlung vom 24.2.2007 wurde der P2TP Trägerverein umbenannt in Trägerverein suisse-togo und damit der Artikel 1 entsprechend angepasst.*